



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMWFW-	WP-GSt-Pa/Lm	Miron Passweg	DW 2432	DW 42432			21.5.2015
43.900/0003-							
WF/V/2/2015							

Bundesgesetz, mit dem das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz geändert wird (Wissenschaftsfonds-Novelle 2015 – FWF-Novelle 2015)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich hierzu nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft beabsichtigt mit vorliegender FWF-Novelle 2015 durch eine grundlegende Reform des Wissenschaftsfonds unter anderem eine klarere Aufgabenverteilung zwischen den Organen, eine Optimierung der Geschäftsführungsregelungen (im Präsidium) und eine Beschleunigung der Entscheidungsprozesse zu erzielen. Im Zuge dessen sollen die Kompetenzen des Aufsichtsrats erweitert und die Delegiertenversammlung gestärkt werden. Des Weiteren soll neben einer Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben im Bereich des Bundes auch eine Verankerung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes erfolgen.

Die BAK begrüßt die Intention des Ressorts, die Geschäftsleitung des FWF, welche derzeit einerseits aus einem vierköpfigen Kollegialorgan mit der Bezeichnung „Präsidium“ (Präsidentin und drei VizepräsidentInnen) und andererseits einer Geschäftsführerin besteht, neu zu regeln. Die derzeitige Situation zeichnet sich durch eine fehlende Entscheidungs- und Vertretungskompetenz der Geschäftsführerin sowie Weisungsgebundenheit gegenüber der Präsidentin aus. Dies führte zu Unklarheiten, Doppelgleisigkeiten und letztlich zu einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit des FWF.

Betreffend einem neuen Modell für die Geschäftsleitung des FWF schlägt die BAK jedoch eine vom gegenständlichen Entwurf vollkommen abweichende Lösung vor: Nach Ansicht der BAK sollte die neue Geschäftsleitung möglichst schlank und der Größe der Institution FWF angemessen sein. Demnach sollte die Geschäftsleitung aus maximal zwei Personen beste-

hen, wobei den Aufgaben des Wissenschaftsfonds entsprechend, je ein/e wissenschaftliche/r und ein/e kaufmännische/r GeschäftsführerIn die Geschäftsleitung bilden sollten. In Anlehnung an die Gepflogenheiten des FWF könnte die/der wissenschaftliche GeschäftsführerIn die Bezeichnung „PräsidentIn“ erhalten. Diese darf jedenfalls – wie auch in jedem Vorstand eines Unternehmens üblich – kein Weisungsrecht gegenüber der kaufmännischen Geschäftsführung haben. Das Amt der derzeit ehrenamtlichen Präsidentin ist somit nur als hauptberufliche Tätigkeit vorstellbar. Das Kollegialorgan „Präsidium“ wäre aufzulösen, wobei eine Unterstützung der Präsidentin bzw. des Präsidenten durch zwei bis drei wissenschaftliche MitarbeiterInnen (bisher „VizepräsidentInnen“), die der Geschäftsleitung direkt unterstellt sind, sinnvoll sein könnte. Die im Entwurf angeführten Aufgaben des Präsidiums werden weitgehend von der Geschäftsleitung übernommen. In diesem Sinne muss der vorliegende Gesetzesentwurf grundlegend überarbeitet werden.

Zur Unterstützung in wissenschaftlichen Fragen sollte das primär für die Bewilligung der Förderungsanträge zuständige Kuratorium, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auch als eine Art wissenschaftlicher Beirat zur Verfügung stehen. Eine Reduzierung des Kuratoriums auf die Bewilligung der Förderungsanträge, wie im Entwurf vorgeschlagen, wird von der BAK abgelehnt, da sonst die Gefahr besteht, dass der Erfahrungsschatz bzw. das Wissen der KuratorInnen (wissenschaftliche FachreferentInnen) nicht entsprechend genutzt wird.

Die Stärkung des Aufsichtsrats im Sinne der Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse, wie sie auch im Gesellschaftsrecht üblich sind, wobei gleichzeitig auch eine verstärkte Berücksichtigung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes erfolgt, wird von der BAK grundsätzlich begrüßt. In diesem Zusammenhang fordert die BAK mit Nachdruck die Einbeziehung der Belegschaftsvertretung in den Aufsichtsrat des FWF gemäß den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Neben der Anregung einer grundlegenden Überarbeitung des Entwurfs im Sinne einer Neuordnung der Geschäftsleitung, nimmt die BAK zu folgenden Punkten der FWF-Novelle 2015 im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu § 6 (Aufgabe des Kuratoriums)

Im gegenständlichen Entwurf wird das Kuratorium auf die Bewilligung von Forschungsprojekten reduziert. Dies ist nicht sinnvoll, da der Erfahrungsschatz bzw. das Wissen der Kuratoren (FachreferentInnen) sich auch sehr gut für die Beratung der Geschäftsleitung eignet. Die BAK schlägt daher vor, dass das Kuratorium neben seiner zentralen Funktion bei der Bewilligung von Forschungsprojekten auch die Rolle eines wissenschaftlichen Beirates der Geschäftsleitung wahrnimmt.

Zu § 9 (Aufgaben des Aufsichtsrats)

Die BAK begrüßt die Stärkung des Aufsichtsrats im Sinne der Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse, wie sie auch im Gesellschaftsrecht üblich sind, wobei gleichzeitig auch eine verstärkte Berücksichtigung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes erfolgt. Die BAK schlägt abweichend vom diesem Entwurf vor, dass der Aufsichtsrat neben der Präsidentin (aus dem Dreivorschlag der Delegiertenversammlung) auch die Geschäftsführung

direkt wählt. Allfällige wissenschaftliche MitarbeiterInnen (VizepräsidentInnen) sollen von der Geschäftsleitung ernannt und vom Aufsichtsrat bestätigt werden.

Zu § 9b (Mitglieder des Aufsichtsrats)

Die BAK fordert die Einbeziehung der Belegschaftsvertretung in den Aufsichtsrat des FWF: Gemäß § 6 Abs. 5 des Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetzes sind auf die Entsendung der Mitglieder der betrieblichen ArbeitnehmerInnenvertretung die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, anzuwenden. Diese Regelung sollte jedenfalls auch die FWF-Novelle 2015 enthalten. Die BAK ist der Ansicht, dass jede sachliche Rechtfertigung dafür fehlt, die Belegschaftsvertretung gerade im FWF nicht in die Diskussion von Belangen miteinzubeziehen, welche die Belegschaft massiv betreffen, wie zum Beispiel die jährlichen Arbeitsprogramme gemäß § 3 des Entwurfs.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.